

wird, und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;

7. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Mandats sowie in Absprache mit den internationalen Finanzinstitutionen und Gebern weiterhin Rat und Hilfe sowie die erforderliche Unterstützung für wirksame Folgemaßnahmen zu dem am 21. September 2005 abgehaltenen Treffen zwischen dem Espace présidentiel und dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs zu gewähren und so die Unterstützung für eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu stärken;

8. *begrüßt* die Maßnahmen der Mission zur Untersuchung und Behandlung von Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie ihre Anstrengungen zur Durchführung von Präventivmaßnahmen, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich beachtet wird, und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5296. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5340. Sitzung am 21. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1616 (2005) vom 29. Juli 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1628 (2005) vom 30. September 2005 sowie die Erklärungen vom 2. März¹⁵⁹ und vom 4. Oktober 2005¹⁵⁴,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für Zivilpersonen und die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo sowie für die Stabilität in der Region darstellen,

¹⁵⁹ S/PRST/2005/10.

unter Missbilligung der von diesen Gruppen und Milizen begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

unter Begrüßung des robusten Vorgehens der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gegen diese Gruppen und Milizen und in Würdigung der Einsatzbereitschaft des Personals der Mission, das seine Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausübt,

mit der Aufforderung an alle bewaffneten Gruppen in der Region der Großen Seen Afrikas, wie die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und die Widerstandsarmee des Herrn, unverzüglich mit der Niederlegung ihrer Waffen zu beginnen, sich an Demobilisierungsprogrammen zu beteiligen und die laufenden Bemühungen zur Konsolidierung des Friedens in der Region zu unterstützen,

nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas, Ruandas und Burundis vom 16. September 2005 im Rahmen der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission, an der Frist des 30. September 2005 für die freiwillige Aufgabe der Waffen durch die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas festzuhalten, im Einvernehmen darüber, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist Sanktionen verhängt werden¹⁵⁴,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Minister, die Burundi, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Uganda in der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission vertreten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Oktober 2005¹⁶⁰,

mit der Aufforderung an die Staaten der Region, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, und unterstreichend, dass jeder gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Rückgriff auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen steht,

in dieser Hinsicht *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen Afrikas, den zweiten Gipfel so bald wie möglich einzuberufen,

in dem Bewusstsein, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die der Region Zentralafrika vom 4. bis 11. November 2005 einen Besuch abstattete¹⁶¹, und sich ihre Empfehlungen zu eigen machend,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *missbilligt*, dass die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo anwesenden ausländischen bewaffneten Gruppen ihre Waffen noch nicht niedergelegt haben, und verlangt, dass alle diese Gruppen freiwillig und ohne Verzögerung oder Vorbedingungen mit der Aufgabe ihrer Waffen und mit ihrer Repatriierung und Neuansiedlung beginnen;

2. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005) für einen am 31. Juli 2006 endenden Zeitraum auf die folgenden, von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) („der Ausschuss“) benannten Personen ausgeweitet werden:

¹⁶⁰ S/2005/667, Anlage.

¹⁶¹ S/2005/716.

a) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

b) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, und insbesondere die in Ituri tätigen Milizen, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

3. *beschließt außerdem*, dass die nach Ziffer 2 dieser Resolution sowie die nach Ziffer 13 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall die Durchreise von Personen genehmigt, die in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder die bei den Bemühungen mitwirken, die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

4. *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005) genannten Aufgaben des Ausschusses sich auch auf die Bestimmungen in Ziffer 2 dieser Resolution erstrecken;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die nach Resolution 1533 (2004) eingesetzte Sachverständigengruppe, dem Ausschuss im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat bei der Benennung der in Ziffer 2 genannten Führer behilflich zu sein;

6. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 5 am 15. Januar 2006 in Kraft treten, es sei denn, dass der Generalsekretär dem Rat mitteilt, dass der Prozess der Entwaffnung der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen und kongolesischen Milizen vor dem Abschluss steht;

7. *beschließt außerdem*, spätestens am 31. Juli 2006 die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte, die beim Friedens- und Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, insbesondere bei der Entwaffnung der ausländischen bewaffneten Gruppen, zu überprüfen;

8. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Sicherheit der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, zu gewährleisten, indem sie die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ausdehnt, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu sowie im Distrikt Ituri;

9. *weist darauf hin*, dass der Rat mit seiner Resolution 1565 (2004) die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo beauftragte, die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geführten Operationen zur Entwaffnung ausländischer Kombattanten zu unterstützen und die freiwillige Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

10. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Rat in enger Abstimmung mit allen maßgeblichen Interessenträgern und insbesondere der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs bis zum 15. März 2006 eine umfassende und integrierte Strategie für die Entwaffnung, Repatriierung und Neuansiedlung der ausländischen Kombattanten unter Einbeziehung der militärischen, politischen, wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Aspekte, einschließlich des Beitrags der Mission im Rahmen ihres derzeitigen Mandats, im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen, zur Prüfung vorzulegen;

11. *betont*, dass die Mission nach Resolution 1565 (2004) ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um alle ausländischen oder kongolesischen bewaffneten Gruppen vom Versuch einer Gewaltanwendung abzuschrecken, die den politischen Prozess gefährden soll, und den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;

12. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die Streitkräfte und die Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo rasch integriert und insbesondere sicherstellt, dass deren Personal eine angemessene, pünktliche Besoldung erhält und logistisch unterstützt wird, um ihm unter anderem die schnellere Entwaffnung der auf kongolesischem Hoheitsgebiet tätigen bewaffneten Gruppen zu ermöglichen, nach Bedarf unter Kenntnisnahme der Empfehlungen der Unterstützungsmission der Europäischen Union für die Reform des Sicherheitssektors, die in dem Bericht der nach Zentralafrika entsandten Mission des Sicherheitsrats¹⁶¹ erwähnt werden;

13. *fordert* die Gebergemeinschaft *erneut auf*, sich dringlichst auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo benötigt wird, und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär um die Übermittlung seiner Bemerkungen und, sofern er es für notwendig erachtet, seiner Empfehlungen in Bezug auf das Schreiben der Minister, die Burundi, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Uganda in der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission vertreten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Oktober 2005¹⁶⁰;

15. *verlangt*, dass die Regierungen Ugandas, Ruandas, der Demokratischen Republik Kongo und Burundis Maßnahmen ergreifen, um der Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit den Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 und 1596 (2005) verhängte und mit Resolution 1616 (2005) verlängerte Waffenembargo oder von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen ein Ende zu bereiten;

16. *verlangt außerdem*, dass alle Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo sowie die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs jede Art der Unterstützung der illegalen Ausbeutung der kongolesischen natürlichen Ressourcen unterbinden, indem sie insbesondere die Durchfuhr dieser Ressourcen durch ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verhindern;

17. *ersucht* die betroffenen Staaten und insbesondere die Staaten in der Region, zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die politischen und militärischen Führer der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anwesenden ausländischen bewaffneten Gruppen zu ergreifen, so auch indem sie gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um diese vor Gericht zu stellen, oder indem sie geeignete Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit und der Rechtshilfe ergreifen;

18. *fordert* die kongolesischen Behörden *erneut auf*, die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ohne Verzögerung vor Gericht zu stellen, und erklärt erneut, dass das in Resolution 1565 (2004) festgelegte Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo die Mitwirkung bei den Bemühungen, diese Personen vor Gericht zu stellen, einschließt;

19. *verlangt*, dass alle Parteien mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹⁵⁶ uneingeschränkt zusammenarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Festnahme und Überstellung der Angeklagten, die sich noch auf freiem Fuß befinden;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5340. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5340. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1649 (2005) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶²:

¹⁶² S/PRST/2005/66.